

**Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der
Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**
vom 24. Oktober 2020

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 erlässt der Landkreis Meißen für das gesamte Kreisgebiet folgende:

Allgemeinverfügung

1. Personenbezogene Daten sind zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.
2. Abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO sind im öffentlichen und im privaten Raum Feiern ausschließlich im Familien- und Freundeskreis sowie und mit höchstens 25 Teilnehmern zulässig. Damit sind Betriebs- und Vereinsfeiern untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, wird angeordnet. Zu den Orten in diesem Sinne gehören insbesondere Ansammlungen bei Demonstrationen, Märkte, Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, Bahnhöfe sowie frei zugängliche Bank- und sonstige Automaten. Die Anordnung gilt für alle Zeiten des regelmäßigen Publikumsverkehrs. Dies gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten im Sinne von Satz 1 durchgeführt werden.
4. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen im Außenbereich wird auf 250 Personen und in geschlossenen Räumlichkeiten auf 150 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
5. Von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages Schank- und Speisewirtschaften sind zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
6. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 23 Uhr bis 5 Uhr wird untersagt.

7. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Freien. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org) gemäß 5 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen am 24. Oktober 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 12. Oktober 2020 zum Vollzug des § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung — SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 mit Ausnahme von Ziffer 5 aufgehoben, die nach Maßgabe der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung für die Datenerhebung weiter gilt.

Begründung

Das Landratsamt Meißen ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG örtlich zuständig.

Allgemeiner Teil:

Die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 7 sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsCoronaSchVO notwendig, weil im Gebiet des Landkreises Meißen innerhalb der vergangenen sieben Tage die Zahl der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner über 35 gelegen hat. Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden begrenzt werden kann, sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Da die Übertragung des Corona-Virus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken.

Die ergriffenen Maßnahmen werden nach § 7 Abs. 4 SächsCoronaSchVO hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle von 35 während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Zu Ziff. 1 bis 7

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Zu Ziff. 8 Satz 2:

Die teilweise Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 12. Oktober 2020 begründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Voraussetzungen liegen vor, weil aufgrund § 7 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 die zuständigen kommunalen Behörden verpflichtet in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen verschärfende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insoweit waren die Nrn. 1 bis 4 und 6 der Allgemeinverfügungen vom 12. Oktober 2020 aufzuheben und entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 zu fassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates



Janet Putz
1. Beigeordnete